

Juli 2017

Merkblatt zur Mitfinanzierung von Praktika in der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Der Kanton finanziert gemäss Art. 60 der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration Praktika in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit. Die in Art. 60 ASIV verwendeten Formulierungen führen in der Praxis immer wieder zu Unsicherheiten, weshalb das Sozialamt im Herbst 2015 ein Merkblatt zu Art. 60 ASIV veröffentlichte. Aufgrund erneuter Rückfragen wird eine überarbeitete Version des Merkblatts zur Verfügung gestellt.

Die rechtlichen Grundlagen

Art. 60 Abs. 1 ASIV besagt, dass der tatsächliche Gehaltsaufwand für Praktikantinnen und Praktikanten einer anerkannten Fachausbildung dem Lastenausgleich zusätzlich und unabhängig vom ermächtigten Betrag zugeführt werden kann.

Abs. 2 hält fest, dass für die Bemessung dieser Gehaltskosten die Ansätze der Verordnung vom 3. September 2008 über das Arbeitsverhältnis der Praktikantinnen und Praktikanten (Praktikantenverordnung, PAV) als Obergrenze gelten.

Der Vortrag zur ASIV (S. 45) präzisiert den Art. 60 folgendermassen:

“Die OKJA als ein professionelles Teilgebiet der Sozialen Arbeit soll ihren Beitrag zur Ausbildung von Fachpersonen leisten. Aus diesem Grund unterstützt der Kanton die Schaffung von Praktikumsplätzen in den Angeboten der OKJA in der Art, dass die effektiven Besoldungsaufwendungen für Praktikantinnen und Praktikanten einer anerkannten Ausbildung wie Soziale Arbeit, soziokulturelle Animation und Sozialpädagogik sowie jene für Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten im Hinblick auf einen möglichen Ausbildungsbeginn zusätzlich zum Höchstbetrag dem Lastenausgleich zugeführt werden können. Die Abrechnung dieser zusätzlichen Kosten über den Lastenausgleich bedarf keiner vorgängigen Genehmigung durch das SOA.“

Der Kanton finanziert Vorpraktika und Praktika unter den folgenden Bedingungen:

- Die Gemeinde verfügt über eine Ermächtigung, Kosten für die Bereitstellung eines Angebots in der offenen Kinder- und Jugendarbeit über den kantonalen Lastenausgleich abzurechnen und das Praktikum wird im Rahmen dieses Angebots angeboten.
- Das Praktikum ist Voraussetzung für den Beginn (Vorpraktikum) oder den Abschluss (Ausbildungspraktikum) eines Studiums einer anerkannten Fachausbildung in OKJA relevanten Bereichen (Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokulturelle Animation etc.). Die Voraussetzungen der jeweiligen Institutionen können dem Anhang entnommen werden.
- Der über den Lastenausgleich finanzierte Gehaltsaufwand beschränkt sich auf die, für das Studium vorausgesetzte, Mindestdauer des Praktikums. Sammelt eine Person allgemeine Berufserfahrung, oder dauert das Praktikum länger als durch die Ausbildungsstätte vorausgesetzt, ist ein daraus resultierender Gehaltsaufwand nicht lastenausgleichsberechtigt¹. Der Gehaltsaufwand von Personen, die eine „Studienbegleitende Praxisausbildung“ absolvieren, kann (analog der Regelung in den Sozialdiensten) nicht zusätzlich dem Lastenausgleich zugeführt werden (s. Anhang).
- Es kann nur das effektive Gehalt und höchstens das Gehalt gemäss Praktikantenverordnung (PAV) über den Lastenausgleich abgerechnet werden. Bezüglich weiterer Elemente des Arbeitsverhältnisses macht die ASIV keine Vorgaben.

¹ Beispiel: Werden für die Zulassung zum Studium an der BFH drei Monate Arbeitserfahrung im Sozial-, Gesundheits-, Erziehungs- oder Bildungsbereich sowie mindestens ein Jahr Arbeitserfahrung im Erwerbsleben vorausgesetzt, so sind einzig die drei, von der Institution geforderten, Monate lastenausgleichsberechtigt.



Fragen und Antworten: Mitfinanzierung Praktika (Artikel 60 ASIV)	
1.	Muss ein Praktikum, dessen Gehaltsaufwendungen zusätzlich und unabhängig vom Höchstbetrag dem Lastenausgleich zugeführt werden soll, vorgängig vom Kantonalen Sozialamt bewilligt werden?
	Der Kanton finanziert Vorpraktika und Praktika, sofern sie die Voraussetzungen gemäss diesem Merkblatt erfüllen. Eine vorgängige Bewilligung durch das Kantonale Sozialamt ist nicht notwendig.
2.	Studienbegleitende Praxisausbildung, praxisbegleitender Bildungsgang, berufsbegleitende Ausbildung: Sind die Gehaltsaufwendungen von Studierenden mit solch einem Ausbildungsgang zusätzlich und unabhängig vom Höchstbetrag lastenausgleichsberechtigt?
	Bei dieser Ausbildungsform arbeiten die Studierenden während der ganzen Ausbildung zu mindestens 50% in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb. Angestellt sind sie in der Regel als Mitarbeitende in Ausbildung. Die Gehaltsaufwendungen von Studierenden mit einer berufsbegleitenden Ausbildung müssen über den Personalaufwand abgerechnet werden und sind nicht zusätzlich lastenausgleichsberechtigt.
3.	Müssen die Gemeinden von den Gehaltsaufwendungen von Praktikantinnen und Praktikanten einen Selbstbehalt von 20% tragen?
	Die Gehaltsaufwendungen von Praktikantinnen und Praktikanten sind zusätzlich und unabhängig vom Höchstbetrag lastenausgleichsberechtigt. Die Gemeinden müssen keinen Selbstbehalt tragen.
4.	Wie viele Praktikantinnen und Praktikanten dürfen beschäftigt werden?
	Das Kantonale Sozialamt legt keine maximale Anzahl an Praktikantinnen und Praktikanten pro Standort und pro Jahr fest.
5.	Können Praktikantinnen und Praktikanten auch Teilzeit beschäftigt werden und was bedeutet das für die Finanzierung durch den Kanton?
	Das Kantonale Sozialamt macht keine Vorgaben zum Beschäftigungsgrad der Praktikantinnen und Praktikanten. Massgebend sind die Richtlinien der jeweiligen Studiengänge. Setzt die Ausbildungsstätte in ihren Zulassungsbedingungen eine Mindestdauer von 6 Monaten zu 100% voraus, kann die Anstellung (soweit die Ausbildungsstätte dies erlaubt) auch auf 12 Monaten zu 50% ausgedehnt werden.
6.	Dürften Praktikantinnen und Praktikanten über die vorausgesetzte Mindestdauer des Praktikums hinaus beschäftigt werden?
	Praktikantinnen und Praktikanten dürfen auch über einen längeren Zeitraum beschäftigt werden. Allerdings müssen die Gehaltsaufwendungen für die Dauer, die über die vorausgesetzte Mindestdauer des Praktikums gemäss Studienreglement hinausgeht, über den regulären Personalaufwand abgerechnet werden und dürfen nicht zusätzlich in den Lastenausgleich gegeben werden.
7.	Auf das ausgeschriebene Praktikum hat sich eine Person beworben, welche noch unsicher ist, wo sie das Studium absolvieren möchte. Was bedeutet das für die Finanzierung des Praktikums?
	Falls eine Person zum Zeitpunkt des Einstellungsverfahrens zwar verschiedene Präferenzen im Hinblick auf einen möglichen Studiengang äussert, aber noch nicht genau weiss, in welcher Institution sie ihre Ausbildung antreten möchte, können maximal die Gehaltsaufwendungen für den in Erwägung gezogenen Ausbildungsgang mit der längeren Mindestdauer zusätzlich in den Lastenausgleich gegeben werden.

8.	Auf das ausgeschriebene Praktikum hat sich eine Person beworben, welche bereits ein Vorpraktikum von 3 Monaten absolviert hat. Nun möchte sie in einer Institution anfangen zu studieren, welche 6 Monate Vorpraktikum verlangt. Was bedeutet das für die Finanzierung des Praktikums?
	Zusätzlich über den Lastenausgleich kann maximal die für das Studium vorausgesetzte Mindestdauer des Vorpraktikums abzüglich des bereits geleisteten Arbeitseinsatzes abgerechnet werden. In diesem Fall wären dies 3 Monate.
9.	Auf das ausgeschriebene Praktikum hat sich eine Person beworben, die im Anschluss an die FMS die Fachmaturität erwerben möchte. Teil der Fachmaturität ist auch ein Praktikum. Sind die Gehaltsaufwendungen für dieses Praktikum lastenausgleichsberechtigt und falls ja, in welchem Umfang?
	Wird die Fachmaturität absolviert mit dem Ziel eine Fachausbildung gemäss Art. 60, Abs. 1 ASIV anzutreten und wird die im Rahmen der Fachmaturität zu leistende Arbeitserfahrung von der künftigen Ausbildungsstätte als zwingende Arbeitserfahrung im Sozialbereich anerkannt, können die Gehaltsaufwendungen im Rahmen der von der künftigen Ausbildungsstätte vorausgesetzten Mindestdauer zusätzlich und unabhängig zum ermächtigten Betrag in den Lastenausgleich gegeben werden.
10.	Auf das ausgeschriebene Praktikum hat sich eine Person beworben, welche ihr Studium im Ausland absolvieren möchte. Ist das Praktikum lastenausgleichsberechtigt?
	Für Praktikantinnen und Praktikanten, die ihr Studium im Ausland absolvieren, gelten dieselben Vorgaben. Bedingung ist, dass die Ausbildung als gleichwertig anerkannt ist und das Praktikum gemäss Studienreglement Voraussetzung für den Studienabschluss ist. Für die Finanzierung über den Kanton sind die Richtlinien des Studiengangs zu konsultieren.
11.	Kann das Praktikumsgehalt für eine Studentin bzw. einen Student, der im Rahmen eines Austauschprogramms (ERASMUS /SOKRATES) in der Schweiz ist, zusätzlich über den Lastenausgleich abgerechnet werden?
	Für Studierende aus dem Ausland gelten dieselben Vorgaben. Bedingung ist, dass die Ausbildung als gleichwertig anerkannt ist und das Praktikum gemäss Studienreglement Voraussetzung für den Studienabschluss ist. Für die Finanzierung über den Kanton sind die Richtlinien des Studiengangs zu konsultieren.
12.	Wie hoch sind die Gehaltskosten für Praktikantinnen und Praktikanten?
	Bezüglich der Lohnhöhe macht der Kanton keine Vorgabe, allerdings kann nur das effektive Gehalt und höchstens das Gehalt gemäss Praktikantenverordnung (Art. 5 PAV) über den Lastenausgleich abgerechnet werden. Bezüglich weiterer Elemente des Arbeitsverhältnisses macht die ASIV keine Vorgaben.
13.	Sind Lohnnebenkosten lastenausgleichsberechtigt?
	Sämtliche Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, ALV, BVG, NBU, KTG) sind lastenausgleichsberechtigt. Wobei in der Lohnobergrenze gemäss Praktikantenverordnung (Art. 5 PAV) sämtliche Arbeitnehmerbeiträge enthalten sind. Die Arbeitgeberbeiträge können zusätzlich zum effektiven Lohn und somit höchstens zusätzlich zur Obergrenze gemäss Praktikantenverordnung in den Lastenausgleich eingegeben werden.
14.	Sind Nachtzulagen sowie Spesen lastenausgleichsberechtigt?
	Nachtzulagen sowie tätigkeitsbezogene Spesen (z.B. Mobilitätsspesen) sind Lohnbestandteile (Art. 322 OR) und damit lastenausgleichsberechtigt. Die Zulagen können zusätzlich zum effektiven Lohn und somit höchstens zusätzlich zur Obergrenze

	gemäss Artikel 5 der Praktikantenverordnung (PAV) in den Lastenausgleich eingegeben werden.
15.	In gewissen Ausbildungsstätten wird gemäss Studienreglement der Studientag als Teil der Anstellung betrachtet. Was bedeutet das für die Finanzierung des Praktikums?
	Schulungstage, welche ausserhalb des Praktikumsplatzes verbracht werden und von der Ausbildungsinstitution als integraler Bestandteil des Praktikums definiert sind, können analog der Bestimmung der Praktikantenverordnung (Art. 4 PAV) durch den Praktikumsbetriebs als Arbeitszeit angerechnet werden. Als Teil des Praktikums bleiben sie ohne Einfluss auf die anrechenbare Gesamtdauer des Praktikums.
16.	In der von der Institution vorgeschriebenen Mindestdauer für das Praktikum sind die Ferientage nicht inbegriffen. Dürfen diese zusätzlich angerechnet werden?
	Sind die Ferientage explizit nicht in der vorgeschriebenen Mindestdauer gemäss Studienreglement enthalten, kann die Dauer des Praktikums, für welche die Gehaltsaufwendungen zusätzlich in den Lastenausgleich eingegeben werden können, im Umfang der Ferien verlängert werden.
17.	Was passiert, wenn eine Praktikantin bzw. ein Praktikant krankheitsbedingt ausfällt. Wird der Lohn weiterbezahlt und das Praktikum verlängert?
	Bei Abwesenheit infolge von Krankheit oder Unfall können, analog Praktikantenverordnung, höchstens die Gehaltsaufwendungen in der Höhe eines Monatsgehalts zusätzlich in den Lastenausgleich eingegeben werden, sofern der Vertrag für mehr als drei Monate abgeschlossen wurde oder das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat. Die fehlenden Praktikumstage können nachgeholt werden, sofern die Ausbildungsstätte dies in ihren Richtlinien so vorsieht.

Anhang: Überblick zur Finanzierung von Vor- und Ausbildungspraktika

Keine Gewähr auf Vollständigkeit. Massgebend sind die Richtlinien der jeweiligen Studiengänge. Wir nehmen Rückmeldungen zu geänderten Zulassungs- und Studienbedingungen sowie neuen Ausbildungsgängen gerne entgegen unter info.fam.soa@gef.be.ch.

1. Vorpraktika

Institution	Ausbildungsgang	Zulassungsbedingungen	Lastenausgleichsberechtigte Gehaltsaufwände
BFH	Soziale Arbeit FH	3 Monate Vorpraktikum zu 100% im Sozial-, Gesundheits-, Erziehungs- oder Bildungsbereich	3 Monate Vorpraktikum mit einem Pensum von 100% oder äquivalent
FHNW	Soziale Arbeit FH	6 Monate Vorpraktikum im Praxisfeld Soziale Arbeit mit einem Pensum zwischen 50%-100%	6 Monate Vorpraktikum mit einem Pensum von 50% oder äquivalent
HSLU	Soziale Arbeit FH	1 Jahr allgemeine Berufserfahrung	Keine Finanzierung
ZHAW	Soziale Arbeit FH	6 Monate Vorpraktikum zu 100% im Sozialbereich	6 Monate Vorpraktikum mit einem Pensum von 100% oder äquivalent
FHS St. Gallen	Soziale Arbeit FH	6 Monate Vorpraktikum zu zw. 50 und 100% im Sozialbereich	6 Monate Vorpraktikum mit einem Pensum von 50% oder äquivalent
BFF	Sozialpädagogik HF	Vorpraktikum von 800 Arbeitsstunden und mindestens 6 Monate im Sozialbereich	800 Arbeitsstunden

Institution	Ausbildungsgang	Zulassungsbedingungen	Lastenausgleichsberechtigte Gehaltsaufwände
Agogis	Sozialpädagogik HF	Vorpraktikum von 800 Arbeitsstunden im Sozialbereich	800 Arbeitsstunden
CURAVIVA	Sozialpädagogik HF, Vollzeitstudium	Vorpraktikum von 6 Monaten zu mindestens 80 % im Sozialbereich	6 Monate Vorpraktikum zu 80% oder äquivalent
CURAVIVA	Sozialpädagogik HF, Berufsintegriertes Studium ohne berufsspezifische Vorbildung	Vorpraktikum von 6 Monaten zu mindestens 80 % im Sozialbereich	6 Monate Vorpraktikum zu 80% oder äquivalent
CURAVIVA	Sozialpädagogik HF, Berufsintegriertes Studium mit berufsspezifischer Vorbildung	ein Jahr Berufserfahrung	Keine Finanzierung
CURAVIVA	Gemeindanimation HF, Berufsintegriertes Studium ohne berufsspezifische Vorbildung	Vorpraktikum von 6 Monaten zu mindestens 80 % im Sozialbereich	6 Monate Vorpraktikum zu 80% oder äquivalent
CURAVIVA	Gemeindeanimation HF, mit berufsspezifischer Vorbildung	ein Jahr Berufserfahrung	Keine Finanzierung
HFGS	Sozialpädagogik HF, ohne berufsspezifische Vorbildung	Vorpraktikum von 6 Monaten zu mindestens 80% im Sozialbereich	6 Monate Vorpraktikum zu 80% oder äquivalent
HFGS	Sozialpädagogik HF, mit berufsspezifischer Vorbildung	Kein Vorpraktikum erforderlich	Keine Finanzierung
ICP	Sozialpädagogik HF	Sozialpädagogische Tätigkeit im Umfang von 800 Arbeitsstunden	800 Arbeitsstunden
HETS-FR	Soziale Arbeit, Bereichsspezifische Zulassung	Kein Vorpraktikum erforderlich	Keine Finanzierung
HETS-FR	Soziale Arbeit, Nichtbereichsspezifische Zulassung	40 Wochen, davon 20 Wochen im Sozialbereich	20 Wochen zu 100%

Institution	Ausbildungsgang	Zulassungsbedingungen	Lastenausgleichsberechtigte Gehaltsaufwände
HETS-GE	Soziale Arbeit, Bereichsspezifische Zulassung	Kein Vorpraktikum erforderlich	Keine Finanzierung
HETS-GE	Soziale Arbeit, Nichtbereichsspezifische Zulassung	40 Wochen, davon 20 Wochen im Sozialbereich	20 Wochen zu 100%
EESP-Lausanne	Soziale Arbeit, Bereichsspezifische Zulassung	Kein Vorpraktikum erforderlich	Keine Finanzierung
EESP-Lausanne	Soziale Arbeit, Nichtbereichsspezifische Zulassung	40 Wochen, davon 20 Wochen im Sozialbereich	20 Wochen zu 100%
HES-SO Valais/ Wallis	Soziale Arbeit, Bereichsspezifische Zulassung	Kein Vorpraktikum erforderlich	Keine Finanzierung
HES-SO Valais/ Wallis	Soziale Arbeit, Nichtbereichsspezifische Zulassung	40 Wochen, davon 20 Wochen im Sozialbereich	20 Wochen zu 100%
UNI FR	Sozialarbeit und Sozialpolitik	Kein Vorpraktikum erforderlich	Keine Finanzierung
UNI FR	Klinische Heilpädagogik und Sozialpädagogik	9 Monate Vorpraktikum in einer heil- bzw. sonderpädagogischen Institution	Keine Finanzierung

2. Ausbildungspraktika

Institution	Ausbildungsgang	Anzahl und Dauer vorgeschriebene Praktika	Lastenausgleichsberechtigte Gehaltsaufwendungen
BFH	Soziale Arbeit FH, Vollzeitstudium	Zwei Praktika à 5-6 Monate mit 100% Pensum	5/6 monatige Praktika (20/24 ECTS) mit einem Pensum von 100% oder äquivalent
BFH	Soziale Arbeit FH, Teilzeitstudium	Zwei Praktika à 10-12 Monate mit 50% Pensum	10/12 monatige Praktika (20/24ECTS) mit einem Pensum von 50% oder äquivalent
FHNW	Soziale Arbeit FH, Vollzeitstudium	Zwei Praktika zwischen 6 Monate (80% Pensum) und 9 Monaten (mind. 50% Pensum)	6 monatige Praktika mit einem Pensum von 80% oder äquivalent
FHNW	Soziale Arbeit FH, Teilzeitstudium	Zwei Praktika zwischen 6 Monate (80%) und 9 Monaten (mind. 50%)	6 monatige Praktika mit einem Pensum von 80% oder äquivalent
FHNW	Soziale Arbeit FH, Studienbegleitende Praxisausbildung	Keine Praktika erforderlich	Keine Finanzierung
HSLU	Soziale Arbeit FH, Vollzeitstudium	Ein Praktikum à 7 Monate mit einem 80% Pensum (Variante 30 ECTS-Punkte bzw. 900h) oder ein Praktikum à 8,5 Monate mit einem 80% Pensum (Variante 36 ECTS-Punkte bzw. 1080h). Praxisprojekt kann im Rahmen eines verlängerten Praktikums durchgeführt werden.	7 monatige Praktika mit einem Pensum von 80% oder äquivalent und 8,5 monatige Praktika mit einem Pensum von 80% oder äquivalent. Keine Finanzierung der Anstellung im Rahmen des Praxisprojekts.

Institution	Ausbildungsgang	Anzahl und Dauer vorgeschriebene Praktika	Lastenausgleichsberechtigte Gehaltsaufwendungen
HSLU	Soziale Arbeit FH, Teilzeitstudium	Ein Praktikum à 7 Monate mit einem 80% Pensum (Variante 30 ECTS-Punkte) oder ein Praktikum à 8,5 Monate mit einem 80% Pensum (Variante 36 ECTS-Punkte). Praxisprojekt kann im Rahmen eines verlängerten Praktikums durchgeführt werden.	7 monatige Praktika mit einem Pensum von 80% oder äquivalent und 8,5 monatige Praktika mit einem Pensum von 80% oder äquivalent. Keine Finanzierung der Anstellung im Rahmen des Praxisprojekts.
HSLU	Soziale Arbeit, berufsbegleitendes Studium	Keine Praktika erforderlich. Angestellt als Mitarbeitende in Ausbildung.	Keine Finanzierung
ZHAW	Soziale Arbeit FH, Vollzeitstudium	Zwei Praktika im Umfang von insgesamt 1'500 Arbeitsstunden	1'500 Arbeitsstunden
ZHAW	Soziale Arbeit FH, Teilzeitstudium	Zwei Praktika im Umfang von insgesamt 1'500 Arbeitsstunden	1'500 Arbeitsstunden
BFF	Sozialpädagogik HF, Praxisbegleitender Bildungsgang (SPP)	Keine Praktika erforderlich. Angestellt als Mitarbeitende in Ausbildung.	Keine Finanzierung
BFF	Sozialpädagogik HF, Praxisbegleitender verkürzter Bildungsgang (SPK)	Keine Praktika erforderlich. Angestellt als Mitarbeitende in Ausbildung.	Keine Finanzierung
BFF	Sozialpädagogik HF, Vollzeitbildungsgang (SPV)	1 Praktikum à 12 Monate mit einem Pensum von 100%	12 monatige Praktika mit einem Pensum von 100% oder äquivalent

Institution	Ausbildungsgang	Anzahl und Dauer vorgeschriebene Praktika	Lastenausgleichsberechtigte Gehaltsaufwendungen
Agogis	Sozialpädagogik HF, Studienbegleitende Praxisausbildung	Keine Praktika erforderlich. Angestellt als Mitarbeitende in Ausbildung.	Keine Finanzierung
CURAVIVA	Sozialpädagogik HF, Vollzeitstudium	2 Praktika im Umfang von mindestens 1'800 Stunden insgesamt	1'800 Stunden
CURAVIVA	Sozialpädagogik HF, Berufsintegriertes Studium ohne berufsspezifische Vorbildung	Keine Praktika erforderlich. Angestellt als Mitarbeitende in Ausbildung.	Keine Finanzierung
CURAVIVA	Sozialpädagogik HF, Berufsintegriertes Studium mit berufsspezifischer Vorbildung	Keine Praktika erforderlich. Angestellt als Mitarbeitende in Ausbildung.	Keine Finanzierung
CURAVIVA	Gemeindanimation HF, Berufsintegriertes Studium ohne berufsspezifische Vorbildung	Keine Praktika erforderlich. Angestellt als Mitarbeitende in Ausbildung.	Keine Finanzierung
CURAVIVA	Gemeindeanimation HF, Berufsintegriertes Studium mit berufsspezifischer Vorbildung	Keine Praktika erforderlich. Angestellt als Mitarbeitende in Ausbildung.	Keine Finanzierung
HFGS	Sozialpädagogik HF, Berufsbegleitende Ausbildung	Keine Praktika erforderlich. Angestellt als Mitarbeitende in Ausbildung.	Keine Finanzierung
ICP	Sozialpädagogik HF, Berufsbegleitende Ausbildung	Keine Praktika erforderlich. Angestellt als Mitarbeitende in Ausbildung.	Keine Finanzierung

Institution	Ausbildungsgang	Anzahl und Dauer vorgeschriebene Praktika	Lastenausgleichsberechtigte Gehaltsaufwendungen
HETS-FR	Soziale Arbeit, Vollzeit	85 Arbeitstage	85 Arbeitstage
HETS-FR	Soziale Arbeit, Teilzeit	85 Arbeitstage	85 Arbeitstage
HETS-FR	Soziale Arbeit, Berufsbegleitende Ausbildung	Keine Praktika erforderlich. Angestellt als Mitarbeitende in Ausbildung.	Keine Finanzierung
HETS-GE	Soziale Arbeit, Vollzeit	85 Arbeitstage	85 Arbeitstage
HETS-GE	Soziale Arbeit, Teilzeit	85 Arbeitstage	85 Arbeitstage
HETS-GE	Soziale Arbeit, Berufsbegleitende Ausbildung	Keine Praktika erforderlich. Angestellt als Mitarbeitende in Ausbildung.	Keine Finanzierung
HES-SO Valais/ Wallis	Soziale Arbeit, Vollzeit	85 Arbeitstage	85 Arbeitstage
HES-SO Valais/ Wallis	Soziale Arbeit, Teilzeit	85 Arbeitstage	85 Arbeitstage

Institution	Ausbildungsgang	Anzahl und Dauer vorgeschriebene Praktika	Lastenausgleichsberechtigte Gehaltsaufwendungen
HES-SO Valais/ Wallis	Soziale Arbeit, Berufsbegleitende Ausbildung	Keine Praktika erforderlich. Angestellt als Mitarbeitende in Ausbildung.	Keine Finanzierung
EESP-Lausanne	Soziale Arbeit, Vollzeit	85 Arbeitstage	85 Arbeitstage
EESP-Lausanne	Soziale Arbeit, Teilzeit	85 Arbeitstage	85 Arbeitstage
EESP-Lausanne	Soziale Arbeit, Berufsbegleitende Ausbildung	Keine Praktika erforderlich. Angestellt als Mitarbeitende in Ausbildung.	Keine Finanzierung
UNI FR	Sozialarbeit und Sozialpolitik	Keine Praktika erforderlich.	Keine Finanzierung
UNI FR	Klinische Heilpädagogik und Sozialpädagogik	3 Ausbildungspraktika in einer heil- bzw. sonderpädagogischen Institution	Keine Finanzierung